



Hinweise und Empfehlungen für Landes- und Ortsgruppen

DIE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Inhalt

Einleitung _____	1
Geltungsbereich _____	1
Begriffsbestimmungen _____	1
Rechtsgrundlagen _____	1
Datenschutzbeauftragter _____	2
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten _____	3
Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten _____	3
Informationspflichten _____	4
Auskunftspflichten _____	5
Löschpflichten _____	5
Sicherheit _____	6
Auftragsverarbeitung _____	6
Weitere Pflichten aus der DSGVO _____	7
Veröffentlichung Im Internet _____	7
Veröffentlichung von Bildern _____	7

Einleitung

„Alles neu macht der Mai.“, genauer gesagt der 25. Mai 2018. Denn seit diesem Zeitpunkt sind europaweit die Weichen im Datenschutzrecht neu gestellt. Seitdem ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ganz Europa in Kraft getreten und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Geltungsbereich

Nicht nur Unternehmen, Behörden und Institutionen sind verpflichtet, die Regelungen der DSGVO umzusetzen, sondern auch alle Vereine. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch gemeinnützige Vereine sind davon selbstverständlich nicht ausgenommen.

Die DSGVO gilt demzufolge uneingeschränkt für alle Landesgruppen und Ortsgruppen im SV.

Von der Aufnahme eines neuen Mitglieds, der Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung, dem Erfassen der Teilnehmer einer Prüfung, Schau oder eines Agility-Turniers bis hin zur Internetseite der Landes- oder Ortsgruppe – in unserem Verein gibt es viele Möglichkeiten, in denen

personenbezogene Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Geburtsdatum verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben ist der Vorstand. Er muss dafür sorgen, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden und muss dies durch geeignete Maßnahmen gewährleisten. Wenn nötig, muss er den Nachweis dafür erbringen.

Begriffsbestimmungen

Unter **personenbezogenen Daten** versteht der Gesetzgeber nicht nur Angaben zur Person (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum), sondern auch weitere Informationen wie Kontaktdaten, Beruf, Wettkampfergebnisse, Datum des Eintritts und dergleichen.

Und das gilt für Informationen aller Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Nicht von der DSGVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied in der Vereinszeitung oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen.

Als „**Verarbeitung**“ gilt jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Speichern, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Das ist z. B. beim Betrieb einer Website über einen Hosting-Dienstleister der Fall. In solchen Fällen ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Zulässig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann, wenn der Verantwortliche hierzu berechtigt ist. Eine solche Berechtigung kann sich insbesondere aus einer Einwilligung der betroffenen Person herleiten lassen. Die Einwilligung kann für eine oder mehrere bestimmte Zwecke eingeholt werden. Die Erklärung zur Einwilligung muss



freiwillig, unmissverständlich und sollte aus Beweiszecken schriftlich abgegeben werden. Den Betroffenen muss klar sein, welche Daten zu welchem konkreten Zweck wie genutzt werden. Die Erklärung muss den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist. Ein Muster für eine Einwilligung beispielsweise für Neumitglieder und das dazugehörige Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Anhang (Anhang 1 + 2).

Zulässig ohne Einwilligung ist die Datenverarbeitung zur Anbahnung, Durchführung, Beendigung eines Vertrages. Als Rechtsgrundlage dient im Verein dafür der Vertrag über die Mitgliedschaft in Verbindung mit der Vereinssatzung.

Damit dürfen alle Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind, wie z. B. Name, Anschrift und in der Regel auch das Geburtsdatum. Hier gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Eine Einwilligung ist dafür nicht erforderlich und demzufolge auch kein Widerspruch gegen die Verarbeitung möglich.

Will die Ortsgruppe aber zusätzliche personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern erheben und verarbeiten, dann ist hierfür die Einwilligung des Mitglieds erforderlich. Da im Streitfall der Verein den Nachweis erbringen muss, dass eine entsprechende Einwilligung vorgelegen hat, empfiehlt es sich, diese schriftlich erteilen zu lassen. Ein Musterformular hierzu finden Sie im Anhang 1.

Gleiches gilt für die Erhebung von Bankdaten für das Lastschriftverfahren. Da in der Satzung keine Verpflichtung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift enthalten ist, wird für die Verarbeitung der Kontodaten der Mitglieder eine Einwilligung benötigt. Einen Mustervordruck dazu finden Sie im Anhang 5 (SEPA-Mandat).

Ebenfalls zulässig ohne Einwilligung ist die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verein unterliegt. Das ist z. B. bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen der Fall, weil nach § 50 ESt-DVO Name und Anschrift des Zuwendenden dort anzugeben ist.

Ein weiterer Tatbestand, bei dessen Vorliegen die Datenverarbeitung ohne Einwilligung zulässig ist, liegt vor, wenn dies zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins** - also des Vereinszwecks - erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Das ist z. B. bei der Registrierung der Daten für die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen der Fall, weil das Interesse des Vereins an der Durchführung solcher öffentlicher Veranstaltungen und der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer überwiegen. Solche Abwägungen müssen aber sehr sorgfältig und in jedem Einzelfall vorgenommen werden. Ferner müssen die

betroffenen Personen über die Interessenabwägung, deren Ergebnis und dessen Begründung informiert werden, ebenso über die Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Datenschutzbeauftragter

Sind zehn oder mehr Personen in der Landes- oder Ortsgruppe *ständig* mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ist wie schon bisher ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen (§ 38 BDSG).

„Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung in der Ortsgruppe macht, sich also für eine längere, meist unbestimmte Zeit mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ohne dass dies die ausschließliche Beschäftigung sein muss.

Auch eine nur gelegentlich, etwa einmal im Monat anfallende Aufgabe erfüllt das Merkmal „ständig“, wenn die Person sie stets wahrzunehmen hat.

Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige sind.

Zur Vermeidung einer Interessenskollision darf der DSB nicht dem Vorstand angehören oder selbst eine administrative Tätigkeit in der Datenverarbeitung haben (Administrator, IT-Verantwortlicher etc.). Er muss auch nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Kontaktdaten des DSB müssen veröffentlicht werden, z. B. auf der Internetseite des Vereins und sie müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Zuständig ist die Landes-Datenschutzaufsicht desjenigen Bundeslandes, in welchem der Verein registriert ist.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB, muss sich der Vorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Im SV wird ein Datenschutzbeauftragter in der Regel nicht erforderlich sein, da wahrscheinlich in keiner Landes- oder Ortsgruppe ständig mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Für den Hauptverein bzw. die Hauptgeschäftsstelle ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten selbstverständlich erforderlich. Der Datenschutzbeauftragte des SV ist:

Frank Jander
Kedua GmbH
Eichhorster Weg 80
13435 Berlin

E-Mail: dsb@schaefershunde.de



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Neu für viele Vereine ist die Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 DSGVO „ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“ zu führen. Zwar gilt dies nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“.

Jedoch dürfte die darauffolgende Ausnahme von der Befreiung „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“, auf viele SV-Ortsgruppen zutreffen.

Eine Ortsgruppe, bei der nur sehr wenige Mitglieder im Laufe des Jahres ein- und austreten, einmal im Jahr den Beitragseinzug durchführt, dürfte demzufolge von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses ausgenommen sein.

In den Landesgruppen ist diese Verpflichtung aus unserer Sicht in der Regel deshalb nicht gegeben, da sie keine eigene Mitgliederverwaltung durchführen, sondern lediglich die Daten nutzen, die sie von der HG erhalten haben und deren Nutzung dem Vereinszweck dient bzw. zu deren Nutzung die Mitglieder bei ihrem Eintritt eingewilligt haben.

Andere Veröffentlichungen zur neuen DSGVO gehen dagegen davon aus, dass auch in Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeitet werden und demzufolge diese Ausnahme nur selten zur Anwendung kommt.

Welche Angaben das Verzeichnis zwingend enthalten muss, ist ebenfalls in Art. 30 Abs. 1 DSGVO geregelt:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters.
- Zwecke der Verarbeitung.
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten.
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden.
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien.
- Wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
- Wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Ortsgruppen, die sicher gehen wollen, sollten ein solches Verzeichnis erstellen. Es ist um Umfang her überschaubar

und für eine durchschnittliche Ortsgruppe mit wenig Aufwand zu erstellen.

Ein Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses für einen Verein hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht auf seiner Internetseite veröffentlicht:

<https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

Diese Vorlage kann selbstverständlich auch bei einem Vereinssitz außerhalb Bayerns genutzt werden.

Als Beispiel wurde ein kleiner Sportverein mit 200 Mitgliedern angenommen, der einen ersten Vorstand, einen Kassier und einen Schriftführer hat sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz dürfen Beschäftigte eines Verantwortlichen personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Analog gilt das auch für ehrenamtlich tätige Personen z. B. im Verein.

Die Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, damit ein Verantwortlicher die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO sicherstellen und nachweisen kann.

Informiert und verpflichtet werden müssen in den Landes- und Ortsgruppen alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Dazu gehören nicht nur die Vorsitzenden, Schriftwarte oder Kassenwarte, die mit der Mitglieder- oder Beitragsverwaltung betraut sind. Auch die Leiter der Meldestellen gehören dazu, da sie für die Veranstaltungen ebenfalls personenbezogene Daten erfassen.



Die Verpflichtung muss spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Ein Muster einer Datenschutz-Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang (Anhang 3).

Informationspflichten

Eine wesentliche Neuerung im Datenschutz, die mit der DSGVO umgesetzt wird, sind die umfassenderen Informationspflichten für den Verein. Vereine müssen genau auflisten, welche personenbezogenen Daten sie zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage über welchen Zeitraum verarbeiten und ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Besonders umfangreich sind die neuen Informationspflichten im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen. Das betrifft insbesondere die Informationen, die der Verantwortliche dem Betroffenen aktiv geben oder für ihn bereithalten muss, aber auch das Recht auf Auskunft über alle von ihm gespeicherten Daten und auch ein Recht auf Löschung und Korrektur dieser Daten.

Neu hinzugekommen ist die Aufklärungspflicht zur Möglichkeit der Einschränkung bei der Datenverarbeitung, zum Widerspruchsrecht und zum Beschwerderecht des Betroffenen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Neumitglieder müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung der Daten informiert werden, z.B. mit dem Mitgliedsantrag. Ein Muster für ein Informationsblatt für Mitglieder über den Datenschutz nach der DSGVO finden Sie in der Anlage 2.

Auch bei der Erfassung personenbezogener Daten für die Durchführung von Veranstaltungen (Prüfungen, Zuchtschauen, Turniere etc.) sind die Teilnehmer bzw. Aussteller darüber zu informieren, dass Ihre Daten zu diesem Zweck erhoben und verarbeitet werden. Nachstehend finden Sie einen Mustertext für den Meldeschein:

Mir ist bewusst, dass die im Meldeschein angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung verarbeitet und zum Zweck der Dokumentation und Berichterstattung im Veranstaltungskatalog, unseren Vereinspublikationen und auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Es empfiehlt sich aber auch, Bestandsmitglieder über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Dazu kann in der Ortsgruppe ein Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. Hierzu kann die bereits erwähnte Anlage 2 als Vorlage dienen.

Auch für Webseiten gilt, dass sie ab dem 25. Mai 2018 eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung enthalten müssen, denn schon mit der Bereitstellung einfachster Websites

werden personenbezogene Daten verarbeitet, wie z. B. die IP-Adresse.

Der Link zu Datenschutzerklärung sollte ähnlich wie das Impressum möglichst einfach direkt über die Startseite der Website erreichbar sein. Die DS-Erklärung kann also nicht mehr im Impressum untergebracht werden, wie dies auf den Internetseiten vieler Landes- und Ortsgruppen aktuell noch der Fall ist.

In der DS-Erklärung muss aufgelistet werden, welche Daten erhoben werden. Server-Logfiles, die auf nahezu jeder Website agieren, speichern beispielsweise die IP-Adresse der Nutzer, Zeitpunkt und Verweildauer auf der Homepage und die besuchten Seiten.

Gleiches gilt beim Einsatz von Analyse- und Statistikanwendungen wie z. B. Google Analytics oder Social Media Plugins wie Facebook, Twitter und andere.

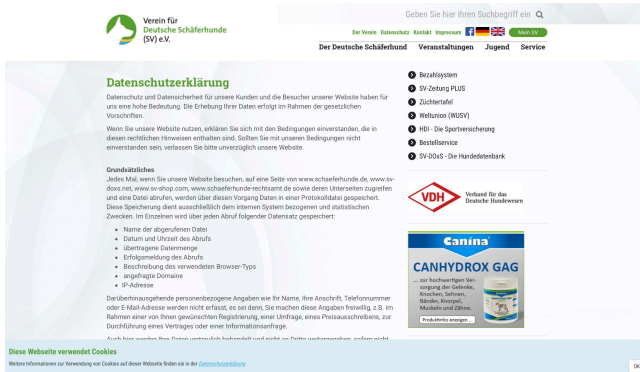
Aufgrund der aktuellen Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zur gemeinsamen Verantwortung sollten der „Facebook-Like-Button“ und der allgemeine Facebook-Button derzeit nicht genutzt werden. Für den allgemeinen Facebook-Link kann alternativ eine Grafik-Datei des Facebook-Logos mit einem entsprechenden Hyperlink, nicht aber das von Facebook zur Verfügung gestellte Script verwendet werden.

Auch beim Einsatz von Cookies müssen die Nutzer über deren Verwendung informiert werden, ferner darüber, wie man Cookies (z.B. durch Ändern der Browser-Einstellungen) deaktivieren kann und was die Folgen davon sind (eingeschränkte Nutzbarkeit des Angebots).

Bei der Verwendung von Kontaktformularen muss erklärt werden, wie mit den Informationen verfahren wird, die über die Kontaktaufnahme eines Nutzers erlangt werden, also z. B. der E-Mail-Adresse. Außerdem muss die Übertragung verschlüsselt erfolgen. Für die Landes- und Ortsgruppen dürfte es deshalb einfacher sein, auf das Kontaktformular zu verzichten und zur Kontaktaufnahme lediglich eine E-Mail-Adresse im Impressum zur Verfügung stellen.

Es muss eine sichere Kontaktaufnahme möglich sein. Neben der Email, sollte also auch auf den Postweg oder, falls vorhanden, auf eine Telefax-Nummer verwiesen werden.

Als Muster kann die Datenschutzerklärung dienen, die der SV auf seiner Website unter <https://www.schaeferhunde.de/navigation/service/datenschutz> veröffentlicht hat. Sie muss natürlich den technischen Gegebenheiten der jeweiligen Landesgruppen- oder Ortsgruppen-Website angepasst werden.



Auskunftspflichten

Das Auskunftsrecht ist nicht neu. Es war bereits im früheren BSDG verankert. Die DSGVO weitet dieses Recht allerdings noch aus.

Danach können die Betroffenen vom Verantwortlichen, also beispielsweise die Mitglieder vom Verein, Auskunft über ihre dort gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Dabei handelt es sich um die gleichen Informationen, wie bereits unter den „Informationspflichten“ aufgezählt.

Im Falle einer solchen Anfrage muss zuerst die Identität des Antragstellers überprüft werden. Denn in der Praxis kann es durchaus zu Auskunftersuchen von Personen kommen, die sich als andere Personen ausgeben. Dies gilt vor allem bei Auskunftersuchen per E-Mail oder Telefon. Unproblematisch sind in der Regel Anfragen, die als Brief eingehen.

Ist die Identität sichergestellt, muss überprüft werden, ob tatsächlich Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

Wenn der Verein keine personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet, muss er dies der betroffenen Person mitteilen, also eine so genannte **Negativauskunft** erteilen.

Werden aber Daten der betreffenden Person verarbeitet, muss dieser unverzüglich, spätestens **innerhalb eines Monats**, eine Kopie (also ein **Ausdruck**) aller personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden. Für alle weiteren Kopien, die beantragt werden, kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Bitte beachten Sie, dass die DSGVO den Begriff des Verarbeitens sehr weit auslegt, s.o. Daher bezieht sich der Auskunftsanspruch z.B. auch auf archivierte Unterlagen.

Am besten erstellt man sich dazu eine **Mustervorlage**, um zeitnah auf Anfragen z. B. der Mitglieder reagieren zu können. Ein solches Muster für ein Auskunftsschreiben finden Sie im Anhang 4.

Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Löschpflichten

Die DSGVO sieht ein Recht auf Vergessenwerden vor. Daten dürfen nicht mehr unbegrenzt gespeichert werden.

Wenn der Zweck der Datenerhebung entfällt, z. B. bei Beendigung der Mitgliedschaft, müssen die Daten gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen wird oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wird. Auch wenn dadurch im Extremfall die Ausübung der Mitgliederrechte nicht mehr möglich ist. Wird z. B. der Einwilligung zur Verarbeitung der Mitgliedschaftsdaten widersprochen, kann die Ortsgruppe dem Mitglied keine Einladung zur Jahreshauptversammlung mehr zusenden. Deshalb sollen die Mitgliedschaftsdaten gerade nicht per Einwilligung verarbeitet werden.

Die Daten müssen aber nicht unbedingt sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft gelöscht werden. So lange beispielsweise noch mit Rückfragen der ausgeschiedenen Mitglieder zu rechnen ist, können die Daten noch eingeschränkt für einen bestimmten Zeitpunkt verarbeitet werden. Gleiches gilt für ausgeschiedene Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt haben (z. B. Zahlungsverweigerer). Erst, wenn das Vertrags- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis komplett abgewickelt ist, besteht die Löschpflicht. Und auch, wenn eine Prüfung oder Schau beendet ist, besteht noch ein Interesse an der Veröffentlichung von Ergebnislisten für eine bestimmte Zeit, die letztlich auch dem Vereinszweck entspricht. Ferner können gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu einer mehrjährigen Speicherpflicht führen, die auch nicht durch Löschgesuche Betroffener aufgehoben werden kann. Eine Übersicht der wesentlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen finden Sie hier: www.reisswolf.com/service/aufbewahrungsfristen. In diesem Zusammenhang kommen der sechsjährigen Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbriefe (auch Emails) und der zehnjährigen steuerrechtlichen Frist eine besondere Bedeutung zu.

Landes- und Ortsgruppen sollten deshalb mit Hilfe eines Löschkonzeptes Daten in Kategorien (Mitgliedschaftsdaten, Teilnehmerdaten usw.) einordnen und Löschrregeln definieren. Im Gegensatz zu großen Unternehmen ist das für Ortsgruppen oder auch Landesgruppen relativ überschaubar. In der Regel werden dort nur Mitgliederdaten oder Teilnehmerdaten von Veranstaltungen verarbeitet. Landesgruppen führen keine eigene Mitgliederverwaltung, sondern nutzen lediglich die von der HG zur Verfügung gestellten Daten. Die Datenverarbeitung ist hier in der Regel auf die Verarbeitung von Teilnehmerdaten beispielsweise der LG-Ausscheidungen, LG-Zuchtschauen etc. beschränkt.

Ortsgruppen, die ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten unterhalten, benötigen im Prinzip kein zusätzliches



Löschkonzept, da dort die Löschfristen für die einzelnen Datenverarbeitungen bereits aufgeführt sind.

Vereine haben aber die Möglichkeit, für die Vereinshistorie ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten z. B. früherer Vorstandsmitglieder aufzubewahren. Dabei sollte aber sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat.

Wichtig ist auch, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- und Spen-derlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden. Für die Vernichtung nicht mehr benötigter Unter-lagen gilt die DIN 66399. In jedem Falle sollte ein Schredder mit Partikelschnitt (Längsstreifen genügen nicht!) verwen-det werden.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist außerdem sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder-daten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nach-folger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mit-gliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte eine Landes- oder Ortsgruppe Regelun-gen treffen.

Sicherheit

Nach der DSGVO müssen auch Vereine dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisa-torischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten.

Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss deshalb über-prüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung, etc.).

Die DSGVO schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor. Die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt hauptsächlich vom Stand der Technik, den Implementie-rungskosten sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbei-tung ab.

Außerdem muss der Verein sicherstellen, dass Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins verarbeiten.

Nach einer Information des Bayerischen Landesamtes für Datenaufsicht sind bei kleineren Vereinen Standardmaß-nahmen im Regelfall ausreichend.

Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwen-dungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virensca-ner und Benutzerrechte. Soweit private PC's in den Orts-gruppen genutzt werden, ist sicherzustellen, dass nur be-rechtigte Personen auf die Daten zugreifen können. Dies lässt sich durch die Verwendung von Wechseldatenträgern (USB-Stick, externe Festplatte), die außerhalb der Arbeit verschlossen gelagert werden, leicht umsetzen. Allerdings ist in diesen Fällen das Erfordernis einer redundanten Spei-cherung, z.B. in Form einer wöchentlichen Sicherung auf ei-nem zweiten Datenträger, zu beachten.

Auftragsverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Regel dann vor, wenn eine Landes- oder Ortsgruppe ihre Website bei einem externen Anbieter hostet, über die Daten erfasst bzw. ver-sendet werden. Auch der Austausch personenbezogener Daten über eine Cloud wie z. B. „Dropbox“ gilt als Auftrags-datenverarbeitung. Problematisch ist die Nutzung solcher Dienste vor allem dann, wenn diese von einem Anbieter in einem Drittland außerhalb der EU betrieben werden, wie das z.B. bei Dropbox, WhatsApp oder Cloudlösungen von Amazon oder Google der Fall ist.

In allen Fällen einer Auftragsdatenverwaltung muss sicher-gestellt sein, dass die Verarbeitung im Einklang mit den An-forderungen der DSGVO erfolgt“ (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Dies erfolgt auf der Grundlage eines bindenden schriftlichen Vertrags (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit dem Auftragsverarbei-ter.

Nimmt dieser weitere Auftragsverarbeiter – also Subunter-nehmer – in Anspruch, geht dies nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (also der Lan-des- bzw. Ortsgruppe) und auf der Grundlage eines schrift-lichen Vertrags mit gleichen Datenschutzpflichten.

Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailserver (beim Versenden von E-Mails) oder von Berufsgeheimnisträgern (Steuerberater, Rechtsanwalt etc.) kommt keine Datenver-arbeitung im Auftrag zustande.

Eine Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungs-vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht un-ter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf



Weitere Pflichten aus der DSGVO

Datenschutz-Folgeabschätzung

Vereine müssen künftig prüfen, ob besonders risikobehaftete Datenverarbeitungsvorgänge im Verein gegeben sind oder eingeführt werden (z.B. zahlreiche Gesundheitsdaten der Mitglieder gespeichert in der Cloud). Ein solch hohes Risiko ist bei Vereinen jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel. Unsere Landes- und Ortsgruppen sind davon nicht betroffen.

Meldepflicht

Kommt es zu Datenpannen, wie z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung von Mitgliederlisten, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten (PC, Speicher-Stick), besteht nun auch für Vereine die Pflicht, die zuständige Aufsichtsbehörde möglichst binnen 72 Stunden von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen, die betroffenen Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

Veröffentlichung Im Internet

Das Internet bietet Chancen zur Selbstdarstellung für Vereine, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Mitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen problematisch.

Sie ist deshalb nur zulässig, wenn der Betroffene sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Funktionsträger eines Vereins, also z. B. Vorstandsmitglieder des SV, der Landes- und der Ortsgruppen dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

Informationen über Mitglieder (z.B. Wettkampfergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer an einem Pokalwettkampf) können ebenfalls ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden. Dabei dürfen aber höchstens Nachname, Vorname und Vereinszugehörigkeit aufgeführt werden.

Veröffentlichung von Bildern

Häufig hat der Verein ein großes Interesse daran, Fotos aufzunehmen und im Internet oder anderen Medien zu publizieren. Die Anlässe können sehr verschieden sein, so kann z.B. ein neues Vorstandsmitglied vorgestellt, das hundertste Mitglied begrüßt oder von einer Veranstaltung berichtet werden. Die rechtliche Problematik ist aber stets ähnlich und sollte nicht unterschätzt werden. Es ist streng zu

unterscheiden zwischen der digitalen Aufnahme eines Fotos oder einer Videosequenz und deren Verbreitung:

Für die Anfertigung von Fotos oder Videos gilt die DSGVO, d.h., dass man in der Regel die Einwilligung der abgebildeten Personen benötigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Publikation erforderlich für die Ausübung eines Amtes ist (Vorstandsmitglied). Dennoch sollten auch hier entsprechende Erklärungen eingeholt werden. Grundsätzlich ist es möglich, die Einwilligung „konkudent“, also durch schlüssiges Handeln, zu erteilen. Das bewusste Lächeln in die Kamera oder das Betreten eines Veranstaltungsorts in dem Wissen über die Aufnahme von Fotos/Videos kann also theoretisch genügen. Jedoch werden in den „Metadaten“ von Bilddateien zumeist Angaben erfasst, die über das bloße Bild hinausgehen. Dies sind einerseits rein technische Daten, wie Kameratyp, Blende, Belichtungszeit, aber auch Standortangaben per GPS, Datum und Uhrzeit einer Aufnahme. Hierüber sollten die abgebildeten Personen wirksam informiert werden. Das muss nicht zwingend zeitgleich mit der Aufnahme erfolgen. So können z.B. solche Informationen bereits in der Einladung zur Veranstaltung oder in einem Aushang, der vor dem Betreten des Bereichs angebracht ist, gegeben werden. Beispielsweise mit nachfolgendem Mustertext:

Sehr verehrte Besucher!

Bitte beachten Sie, dass auf unserer Veranstaltung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden, die in unseren Vereinspublikationen und auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Veranstaltung und den Teilnehmern viel Erfolg!

Der Vorstand

In den vom SV auf seiner Homepage unter der Rubrik „Service / Formulare“ zur Verfügung gestellten Meldescheinen für unsere Veranstaltungen sind entsprechende Hinweistexte bereits enthalten.

Anhang

- Anhang 1 Muster Einwilligung personenbezogene Daten, Fotos und Videos
- Anhang 2 Merkblatt zur Datenschutzerklärung (Informationen für Mitglieder über den Datenschutz nach der DSGVO)
- Anhang 3 Datenschutzverpflichtungserklärung
- Anhang 4 Muster Auskunftsschreiben
- Anhang 5 Einwilligung für SEPA-Mandat



EINWILLIGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH DER DSGVO

Alle personenbezogenen Daten, die wir in unserer Ortsgruppe verarbeiten, unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ggf. dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir gehen mit ihren personenbezogenen Daten sehr sorgsam um. Eine Verarbeitung dieser Daten ist nur dann zulässig, wenn die EU-DSGVO, das BDSG, eine andere Rechtsvorschrift oder ihre persönliche Einwilligung dies erlauben.

Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen unserer satzungsmäßigen Aufgaben/Tätigkeiten, soweit dies hierfür jeweils erforderlich ist. Maßgeblich ist die Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Alle darüber hinausgehenden Datenverarbeitungen (mit Ausnahme entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen) erfolgen auf der Basis Ihrer Einwilligung.

Einwilligung in die Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten:

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner folgenden Daten durch die Ortsgruppe ein:

- Familienstand
- Lizenzen
- _____
- _____
- Veröffentlichung von Jubiläen, Ehrungen, Geburtstagen

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken:

Hiermit erteile ich die Einwilligung zur Veröffentlichung meiner Daten (Vorname, Name, ggf. Funktion in der Ortsgruppe) sowie von Fotos und Videos von mir mit Vereinsbezug in folgenden Medien:

- Vereinspublikationen (Flyer, Broschüren etc.)
- Regionale Presseerzeugnisse
- Homepage der Ortsgruppe
- Facebook-Seite der Ortsgruppe

Beachten Sie bitte, dass Daten sowie Fotos und Videos von Ihnen bei Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Medien weltweit abrufbar und auch für Suchmaschinen zugänglich sind. Sie müssen daher damit rechnen, dass Ihr Name und Ihr Bild auch von Suchmaschinen gefunden und dort oder an anderer Stelle gespeichert werden kann. Mithin kann durch uns nicht ausgeschlossen werden, dass Ihr Foto auch nach Löschung durch uns anderweitig verfügbar bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass trotz ausreichender technischer Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei einer Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann, da unsere Internetseiten auch aus Ländern aufgerufen werden, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.

Das Merkblatt mit den Informationen für Mitglieder über den Datenschutz habe ich erhalten.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist an den in (1) im Merkblatt genannten Verantwortlichen zu richten.

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen: Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/n die vorstehende Einwilligungserklärung zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden:

Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter

Vorsitzender:
Werner Mustermann

Stellvertretender Vorsitzender:
Max Ehrenamtlich

Kassenwart:
Birgit Zahl

Bankverbindung: Kreissparkasse Musterstadt | IBAN: DE02370501980001802057 | BIC: MULSDE33

Stand: 05.03.2019



INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER ÜBER DEN DATENSCHUTZ NACH DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Verwendung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Ortsgruppe informieren.

(1) Verantwortlicher in unserer Ortsgruppe ist:

Franz Mustermann

Telefon 0199 99999999

E-Mail: mustermann@ortsgruppe.de

Vertretung: Hans Hundefreund

Telefon 0188 88888888

E-Mail: hundefreund@ortsgruppe.de

- (2) Wir erheben und verarbeiten Ihre im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Mitgliedschafts-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, postalische Adresse, Telefonnummer). Diese sind zur Durchführung des mit der Mitgliedschaft entstandenen Vertragsverhältnisses erforderlich. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) der DSGVO. Die Erhebung darüber hinaus gehender personenbezogener Daten ist freiwillig und erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.
- (3) In Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck und der eben erwähnten Rechtsgrundlage werden Ihre Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben in unserer Ortsgruppe erfordern.
- (4) Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die zuständige Landesgruppe und den Hauptverein findet im Rahmen der in den Satzungen festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Mitgliederverwaltung zwischen dem Hauptverein, den Landesgruppen und den Ortsgruppen. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c) der DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dafür.
- (5) Im Falle Ihrer Teilnahme an satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen unserer Ortsgruppe (Prüfungen, Turniere, Zuchtschauen, Wettkämpfe etc.) werden Ihre im Meldeschein angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung und der Registrierung verarbeitet und an die zuständige Landesgruppe und den Hauptverein weitergeleitet. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b) der DSGVO.
- (6) Zum Zweck der Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation werden auf den in Ziffer 5 genannten Veranstaltungen sowie auf Mitgliederversammlungen möglicherweise Fotos und Berichte und ggf. auch Ergebnislisten erstellt, die in unseren Vereinspublikationen und unserer Homepage veröffentlicht und womöglich auch an die regionale Presse weitergegeben werden. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und dem Kunsturhebergesetz.
- Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlichen oder übermitteln wir nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. § 22 KunstUrhG).
- (7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen sowie Geburtstagen unserer Mitglieder veröffentlicht bzw. übermittelt unsere Ortsgruppe Fotos und Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).
- (8) Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden wir Ihre personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen, sofern dem keine gesetzlichen (z.B. aus dem Bereich des Steuerrechts), vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen oder die Archivierung von Publikationen entgegenstehen.
- (9) Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über Ihre in unserer Ortsgruppe gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Ferner haben sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO). Ferner besteht ein Anspruch auf Datenportabilität nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO.
- (10) Soweit für die Verwendung Ihrer Daten eine Einwilligung erforderlich ist, können Sie der Verarbeitung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der Widerspruch hat keine rückwirkende Auswirkung. Er ist zu richten an die in (1) genannten Verantwortlichen.
- (11) Sie haben das Recht, sich über die Datenverarbeitung unserer Ortsgruppe bei den in (1) genannten Verantwortlichen oder bei der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.



MUSTER EINER DATENSCHUTZ-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR ORTSGRUPPEN

Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen¹:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Muster für Ortsgruppen

AUSKUNFTSERTEILUNG NACH DER DSGVO

Sehr geehrte/r [Anrede, Name],

Ihren Antrag auf Auskunft nach Art 15 DSGVO haben wir am [Datum] erhalten. Sie haben darin Ihre Identität ausreichend nachgewiesen. Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat kommen wir hiermit Ihrem Antrag nach.

Falls keine Daten verarbeitet werden:

Es werden keine Daten zu Ihrer Person verarbeitet.

Wenn Daten verarbeitet werden:

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie einen Ausdruck¹ (Ausdrucke) Ihrer personenbezogenen Daten, die von uns verarbeitet werden.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde [Angabe der Behörde] beschweren.

Freundliche Grüße

Doris Schreib
Schriftwart

Anlage

¹ Es sind Ausdrucke aller personenbezogener Daten beizufügen, z. B. ein Auszug aus der Mitgliederliste, jedoch müssen alle weiteren Datensätze mit personenbezogenen Daten unkenntlich sein. Bei Datenbanken kann ein Screenshot der Eingabemaske gefertigt werden.



ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN (SEPA-LASTSCHRIFT)

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

OG Schäferhundfreunde Musterstadt
Musterstr. 99
99999 Musterstadt

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers: OG Schäferhundfreunde Musterstadt

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer: Musterstr. 99
Postleitzahl und Ort: 99999 Musterstadt
Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz (wird von der OG ausgefüllt): _____

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger (OG Schäferhundfreunde Musterstadt) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (OG Schäferhundfreunde Musterstadt) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Mitgliedsnummer: _____

Name des Zahlungspflichtigen: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen): _____

BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name Bank: _____

Ort

Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Ortsgruppe Schäferhundfreunde Musterstadt

im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.



Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) über die einheitliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften.

Zur Ausführung des erteilten SEPA-Lastschrift-Mandates werden Ihre o.g. personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben und verarbeitet. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens besteht nicht, die hier gemachten Angaben sind freiwillig. **Sie können Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an:**

OG Schäferhundfreunde Musterstadt, Musterstr. 999, 99999 Musterstadt (E-Mail: schaeferhundfreunde@musterstadt.de).

Die Fortsetzung dieses Lastschriftverfahrens ist im Falle eines Widerrufs ausgeschlossen.

Ich bin mit der Verarbeitung meiner vorgenannten Daten durch die OG Schäferhundfreunde Musterstadt zum Zwecke der Einziehung von meinem Konto einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift